

Satzung

Verein zur Förderung der Kirchenmusik in der Evangelischen Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Kirchenmusik in der Evangelischen Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath“. Sitz des Vereins ist Rösrath-Hoffnungsthal.
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bergisch-Gladbach einzutragen.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung und Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit in der Evangelischen Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath.

§ 2 Gemeinnützung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Beitrag

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jeder erwerben, der den Zweck des Vereins zu fördern gewillt ist.
- (2) Auch juristische Personen sowie Gesellschaften des privaten Rechts und sonstige Personenvereinigungen können die Mitgliedschaft erwerben.
- (3) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (4) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung in einer vom Mitglied selbst zu bestimmenden Höhe, in jedem Falle aber in Höhe der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe (Mindestbeitrag). Der Betrag ist innerhalb der ersten 3 Monate nach Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
- (3) Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes, sowie dann, wenn das Mitglied ohne triftigen Grund mit dem Beitrag mehr als 12 Monate in Verzug bleibt. Das ausgeschlossene Mitglied kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Wirksamkeit des Ausschlusses beantragen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen.
- (2) Zur Mitgliederversammlung wird schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Übersendung der vorläufigen Tagesordnung eingeladen.
- (3) Außerdem kann die Mitgliederversammlung auf Antrag von 1/5 der Vereinsmitglieder, mindestens jedoch von 10 Mitgliedern, jederzeit einberufen werden.
Kommt der Vorstand seiner Verpflichtung zur Einberufung dieser Versammlung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Antrag nach, können die Antragsteller die beantragte Versammlung selbst einberufen.
- (4) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) In der Mitgliederversammlung erfolgt die Abstimmung durch Handzeichen. Falls geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, über die Bestellung des Rechnungsprüfers und seines Stellvertreters, über die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Der Rechnungsprüfer berichtet der Mitgliederversammlung über seine Prüfung.
- (7) Die Mitgliederversammlung legt den Mindestbeitrag fest.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und durch den Schriftführer und den Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandmitglieder beträgt höchstens 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der erste und zweite Vorsitzende des Vorstandes vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
- (3) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung in allen Angelegenheiten zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat berät den Vorstand und muss zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- (2) Der Beirat ist im Vorstand nicht stimmberechtigt.
- (3) Dem Beirat gehören der/die Kirchenmusiker/in und ein Mitglied des Presbyteriums der Evangelischen Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath an.

§ 10 Auflösung des Vereins

Wird vom Vorstand oder von mindestens 2/3 der Mitglieder die Auflösung des Vereins beantragt, so hat der Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Mittelverwertung bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 22.02.2008 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.